

Ersteinst
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26

Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 114.

Berlin Sonnabend, den 24. September 1892.

36. Jahrg.

Abonnement-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements auf das vierte Quartal 1892 (Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den kaiserlichen Postanstalten den Land-Briefträgern oder unseren Exeditoren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Das „Teltower Kreisblatt“ (amtliches Organ für den Teltower Kreis) erfreut sich einer großen Beliebtheit in einem weitverbreiteten Leserkreise.

Allezeit treu für Kaiser und Reich erstrebt das „Teltower Kreisblatt“, sich streng an die Thatsachen haltend, seinen Lesern auf allen Gebieten das Neueste und Wissenswerteste bieten zu können.

Im Rahmen der Politik erörtert in kurzer und sachgemäßer Weise das „Teltower Kreisblatt“ alle europäischen Fragen und politischen Ereignisse unter spezieller Berwertung von telegraphischen Nachrichten.

Parlamentsberichte des „Teltower Kreisblatts“ unterrichten den Leser von dem Gang der Verhandlungen in den Volks-Vertretungen.

In den Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz bringt das „Teltower Kreisblatt“, unterstützt von vielen Korrespondenten in den einzelnen Ortschaften, alle sich ereignenden Begebenheiten im Kreise etc.

Weiter bringt das „Teltower Kreisblatt“ unter Aus der Reichshauptstadt und Verschiedenes das Beachtenswerthe aller Tagesneuheiten. In der Rubrik Gerichtsverhandlungen finden die jeglichen diesbezüglichen Mitteilungen Aufnahme.

Der Handelsbericht des „Teltower Kreisblatts“ bietet neben dem Coursbericht die Marktberichte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie des Central-Viehhofes in Berlin.

Das besonders sorgsam gepflegte Feuilleton des „Teltower Kreisblatts“ enthält stets beste Dramalromane von ansehnlicher Spannung. Als Extra-Gratisbeilage des „Teltower Kreisblatts“ erscheint in jeder Sonnabend-Nummer die illustrierte „Sonntags-Ruhe“.

Das „Teltower Kreisblatt“ enthält ferner die ausführlichen Ziehungslisten der preussischen Lotterie, sowie das Repertoire der Berliner Theater.

In dem Anzeigenteil finden Inserate durch die große Verbreitung des „Teltower Kreisblatts“ im Kreise und darüber hinaus die allergrößte Aufmerksamkeit.

Die Expedition.

Amtliches.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem Orte, in welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizei-Behörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag an welchem sie den Choleraort verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Eine gleiche Meldepflicht bezüglich der aus Choleraorten zugereisten Personen liegt Demjenigen ob, welcher solche Personen bei sich aufnimmt.

Die den gleichen Gegenstand regelnde Polizei-Verordnung vom 3. September 1892 wird aufgehoben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Potsdam, den 12. September 1892.
Der Regierungs-Präsident.
J. B. Lucas.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Aus dem Hamburgischen Staatsgebiete, sowie aus Orten, in welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hähern, und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse Butter und Weichkäse verboten.

Ausgeschlossen vom dem Verbot sind Wäsche und Kleider von Reisenden, desgleichen alle Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch die genannten Orte hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt werden.

§ 2. Alle Polizei-Verordnungen oder Anordnungen, durch welche ein sich auf andere als die im § 1 bezeichneten Gegenstände erstreckendes Ein- oder Durchfuhrverbot gegenüber Choleraorten erlassen ist, werden außer Kraft gesetzt.

§ 3. Jede aus den im § 1 bezeichneten Choleraorten eintreffende Postpaket- oder andere Paket-Sendung ist von dem Empfänger vor der Öffnung der Ortspolizei-Behörde zu melden. Finden sich in der Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, so werden dieselben beschlagnahmt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

§ 4. Willkürliche Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der Cholera ergriffen worden, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Potsdam, den 12. September 1892.
Der Regierungs-Präsident.
J. B. Lucas.

Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.
I. Sei besonnen in der Gefahr; hüte Dich vor übermäßiger Neugierigkeit, denn sie trübt Dir das klare Urtheil! Nur der klar denkende Mensch kann die gefahrverhütenden Mittel richtig anwenden.

Halte auf Sauberkeit an Dir und um Dich! Besonnenheit, Mäßigkeit, peinliche Sauberkeit gewähren den besten Schutz vor Erkrankung.

Halte fest an Deiner gewohnten, geregelten Lebensweise, gehe Festlichkeiten und Menschenansammlungen aus dem Wege!

Vermeide Arzneien, so lang Du gesund bist! Besuche Kranke nur dann, wenn Deine Pflicht Dich ruft!

Vermeide Verkehr und nähere Berührung mit Personen, welche aus Choleraorten kommen!

Verlasse nicht, um der Krankheit zu entgehen, Deinen Wohnort; bedenke, daß Du auf der Reise und an fremden Orten unter veränderten Lebensverhältnissen mehr gefährdet sein kannst, als zu Hause bei vorsichtiger gleichbleibender Lebensweise.

II. Andere Gegenstände, als Nahrungs- oder Genussmittel bringe nicht an oder in den Mund (z. B. nicht die Finger beim Umblättern, Federhalter, Bleifeder und dergleichen).

Trinke möglichst wenig Wasser und nur solches, welches als unverdächtig Dir bekannt ist.

Unverdächtig ist in der Regel reines Quellwasser, Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen, solches aus geschlossenen Leitungen, welches — wenn offenen Gefäßern entnommen — einer wirksamen Filtration unterzogen ist. (Kleine Hausfilter sind, wenn nicht häufig gewechselt oder gereinigt, eher schädlich als nützlich).

Wasser aus Flüssen, Gräben, Teichen, flachen offenen oder mit undichten Decken versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz- oder Düngerstätten befinden, ist in Cholerazeiten verdächtig. Jedes Waschen und Spülen, sowie Ausgießen von Schmutzwasser in der Nähe von Brunnen kann gesundheitsgefährlich werden.

Verdächtigtes Wasser darf beim Herrschen oder Nahen der Krankheit nur nach minutenlangem Kochen zum Genuß, zum Waschen des Gesichts, zum Reinigen des Mundes, zum Spülen der Ohren und Trinkgeschirre und dergleichen verwendet werden. Durch Kochen werden die Krankheitskeime zerstört; jedoch können sich bei längerem Stehen frische Keime wieder darin festsetzen.

Um gelochtes Wasser schmackhaft zu machen, setze einem Glase (1/2 Liter) eine Messerspitze Weinsäure oder 2 Tropfen reiner Salzsäure zu.

Bewahre Wasser in sauberen Gefäßen auf! Thee, Kaffee und Säfte sind erlaubte Getränke, auch gutes Bier und reiner Wein.

Hüte Dich vor Eis und sehr kalten Getränken! Dein Bier sei klar und frisch, weder sauer noch schal; laß es Dir nur in solchen Gläsern geben, welche mit unverdächtigem (möglichst gelochtem) Wasser gespült sind.

Bittere Schmäpfe enthalten häufig Aoc, wirken daher abführend und sind bedenklich.

Mineralwässer sind unbedenklich, wenn sie natürlichen Quellen entspringen oder mit destillirtem Wasser bereitet sind.

Vermeide den Genuß von ungekochter Milch.

An Butter und an frischem Käse kann der Krankheitskeim haften, wenn sie in der Nähe cholera-kranker Personen zubereitet und aufbewahrt wurden. In Obst und Gemüse, auch Gurken und dergleichen nur in getrocknetem Zustande, genieße überhaupt nicht ungekocht oder ungebraten, was von fremden, Dir nicht als zuverlässig rein bekannten Händen angefaßt worden ist.

Hohe Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen! Weide solche, welche sich in Cholerahäusern befinden!

Vermeide alles Uebermaß im Genuß von Speisen und Getränken! Besonders vorsichtig sei, wenn Du zu Durst bist!

Is und trink als Gesunder nichts in einem Krankenzimmer. Bedenke, daß dort fliegen und ähnliche Insekten den Krankheitskeim aus der Nähe des Kranken auf Deine Speisen übertragen können. Auch die Cigarre kann Dir im Hause der Kranken den Ansteckungsstoff zuführen.

III. Halte den Kopf kühl, den Leib warm, die Füße trocken! Wohn und schlaf in reiner Luft! Räucherungen schützen nicht vor Ansteckung!

Wasche oft am Tage Deine Hände mit Wasser, Seife und Bürste, insbesondere ehe Du Gewaaren berührst! Hast Du beschmutzte oder verdächtige Gegenstände angefaßt, so reinige Deine Hände zuvörderst sorgfältig mit einer Lösung von 55 Gramm (etwa 4 Eßlöffel) wasserklarer, verflüssigter Karbolsäure in einem Liter Wasser (fünfpromtente Karbolsäurelösung) und wasche sie dann mit Seife und reinem Wasser nach!

In Cholera-gegenden bade Dich nicht in Flüssen oder Teichen! Benutze einen öffentlichen Abtritt nur im Nothfalle! Die Sitzbretter von Abtritten, welche fremden Personen zugänglich sind, sollten täglich mit Seifenwasser gesäubert werden. Nimm hierzu ein Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser. Ist Dein Abtritt von krankheitsverdächtigen Personen benutzt, so spüle die Wand des Trichters mit frisch bereiteter (*) Kaltmilch ab (ein Theil Aetzalkali auf vier Theile Wasser)!

IV. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken. Er haftet an beschmutzten Wäsche- und Kleidungsstücken und kann durch Alles, was mit solchen Gegenständen oder Ausleerungen, wenn auch nur mittelbar und in nicht augenfälliger Weise in Berührung gekommen ist, verschleppt werden.

Entleerungen von Cholera-kranken oder cholera-verdächtigen Kranken und damit beschmutzte Fußböden u. s. w. mache durch reichliche, mindestens einstündige Anwendung von Kaltmilch oder Chloralkali-Lösung (20 Gramm Chloralkali auf 1 Liter kaltes Wasser) oder andere hervertriebene Desinfectionsmittel unschädlich. Wäsche, Kleider, Betten Decken und dergleichen, auch solche, die Dir von auswärts aus Choleraorten zugehen, schäbe sorgfältig und geschmürt in eine öffentliche Desinfectionsanstalt! Ist eine solche nicht erreichbar, so weiche die Sachen 24 Stunden lang in Seifenwasser (ein Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser) ein und lache sie dann gründlich aus!

Sonst beschmutzte Gegenstände reinige gründlich mit solchem Seifenwasser, mit Kaltmilch oder Karbolsäurelösung! Ist auch dies nach Beschaffenheit der Gegenstände nicht ausführbar, so stelle dieselben mindestens 6 Tage lang an einem luftigen trockenen Orte außer Gebrauch. Gründliches Ausrodnen ist der Entwidlung des Krankheitskeims ungünstig.

V. Ist Deine Verdauungsthätigkeit gestört, tritt Durstfall, namentlich mit Erbrechen oder heftiger Uebelkeit auf, so wende Dich alsbald an einen Arzt. Bis derselbe kommt, genieße ein warmes Getränk, lege eine wollene Leibbinde um, bleibe in Deinem Zimmer, bei heftigen Beschwerden lache das Bett auf! Zur Vinderung lanchst Du eine Tasse Thee mit Cognac oder Rum genießen. Deine Nahrung sei einstuweilen eine schleimige Suppe, auch Zwieback oder altbackenes Weißbrod ohne Butter.

Hast Du bemährte (nach ärztlicher Vorschrift verfertigte) Cholera-Tropfen vorräthig, so nimm davon 20 bis 30 Tropfen auf Zucker.

Weide besonnen, auch wenn Du erkrankt bist. Zurthamkeit und Feigheit wirken nachtheilig auf Körper und Geist!

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 14. September 1892.

Veröffentlicht.

Der Landrath. Stubenrauch.

*) Kaltmilch verliert durch Stehen an der Luft ihre Wirksamkeit.

Berlin W., den 14. September 1892.

Das alte Chausseegeld-Erheber-Etablissement Röhrichtstr. soll vom 1. November d. J. ab, mit welchem Zeitpunkte die Chausseegeld-Erhebung dort aufhört, vermiethet werden.

Reflektanten wollen ihre Angebote an uns richten.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Stubenrauch.

Berlin, den 19. September 1892.

Die durch die amtliche Beilage zum Kreisblatt Nr. 58 von 1891 veröffentlichte Nachweisung von den Vertrauensmännern und deren Stellvertretern der Versicherungsanstalt Brandenburg hat folgende Änderungen erfahren:

Nr. 23. Stadtbezirk Teltow und Amtsbezirk Stahnsdorf: an Stelle des verstorbenen Vertrauensmann-Stellvertreters, Bauerquits-besitzer Friedrich Busse zu Stahnsdorf ist als Ersatzmann der Gemeinde-Vorsteher und Bauerquitsbesitzer Tiefeld daselbst,

Nr. 32. Amtsbezirk Coepenider Forst an Stelle des von seinem Amte entobenen Vertrauensmann Stellvertreters, Regimentsrath Karl Ferschow zu Alt-Glienide ist als Ersatzmann der Zimmerpolier Friedrich Sperling zu Coepenid

von dem Vorstand der Invaliditäts- und Alters-versicherungs-Anstalt der Provinz Brandenburg mit dem gleichen Amte betraut worden.

Für den neu gebildeten Amtsbezirk Mahlow bestehend aus den Gemeinden Mahlow, Glasow, Diederdsdorf und dem Gutsbezirk Diederdsdorf — Vertrauensmannsbezirk 35 — sind bestellt:

aus dem Kreise der Arbeitgeber:
Der Rittergutsbesitzer Richter zu Mahlow als Vertrauensmann,

der Ritterguts-pächter, Amtmann Fischer zu Diederdsdorf als Stellvertreter;

aus dem Kreise der Arbeitnehmer:
der Bildner und Arbeiter Julius Wiemann zu Mahlow als Vertrauensmann,

der Wirtschaftsmeyer August Homann zu Mahlow als Stellvertreter.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 22. September 1892.
Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen:

unter den Kühen des Dominiums Genshagen;

unter den Kühen der Deputaten Löwendorf, Kullack, Reimann und Linke, der Tagelöhner Discher, Brabant und Rex und des Schmiedemeisters Diezeler in Siechen;

unter den Viehbeständen der Mühlenmeister Dümichen und Albert Puhlmann zu Groß-Machnow;

unter den Kühen des Dominiums Siechen; unter dem Kinde Viehbestände des Bauerhofsbesizers Albert Wunderlich zu Sputendorf bei Teltow.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen:

unter dem Viehbestände des Koffathen Haase zu Giesow;

unter den Kühen des Dominiums Schönnow; unter den Kühen des Bauerquitsbesizers Gustav Rademeyer zu Lichtenrade.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 21. September 1892.
Diejenigen Herren Chaußeevorsteher, welche die Nachweisungen der nachzupflanzenden Chaußeebäume noch nicht eingereicht haben, bitte ich um baldige Einfindung.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 22. September 1892.
Diejenigen Magisträte und Gemeinde-Vorstände, welche die Berufungen gegen die Veranlagung zu den fingirten Normalsteuerfagen (§§ 74 und 75 des Einkommensteuergesetzes) noch nicht eingereicht haben, werden hiermit an die sofortige Einreichung der erörterten Berufungen erinnert, da in der nächsten Woche über dieselben entschieden werden soll.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Teltow.

Fromme, Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.
Der Klempner Karl Godendorf ist zum Nachwächter der Gemeinde Treptow gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Nichtamtliches.

Rundschau.
Deutsches Reich.

— Unser Kaiser arbeitete am Donnerstag Morgen im Marmorpalais bei Potsdam zunächst allein. Um 9 1/2 Uhr kam der Kaiser nach Berlin, begab sich sofort in das königliche Schloß und empfing daselbst den Kriegsminister v. Falkenhorn zum Vortrag und arbeitete darauf mit dem Chef des Militärkabinetts. Mittags verließ der Monarch wieder Berlin und begab sich auf der Potsdamer Bahn nach Neubabelsberg von wo aus derselbe zu Wagen nach Jagdshloß Glienicke fuhr, zu einer Einladung des Prinzen Friedrich Leopold zur Tafel zu entsprechen. Späte